

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	Termin 21.10.2026	Status öffentlich - Kenntnisnahme
--	-----------------------------	---

Vorlage zum Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.10.2026 - Überblick über Prostitution in Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen AG-Ö/2579/2026	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Entfällt, da Kenntnisnahme.

Sachverhalt:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ein Regelwerk geschaffen, um die rechtliche und soziale Situation von Menschen in der Prostitution zu verbessern, deren Selbstbestimmungsrecht zu stärken und diese besser vor Ausbeutung, Gewalt und gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Das ProstSchG ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten.

Für Menschen, die der Prostitution nachgehen, wurden insbesondere eine persönliche Anmeldepflicht, verpflichtende Informations- und Beratungsgespräche sowie regelmäßige gesundheitliche Beratungen eingeführt.

Für Betreiber von Prostitutionsstätten wurde erstmals eine behördliche Erlaubnispflicht geschaffen. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist an bestimmte Anforderungen wie der persönlichen Zuverlässigkeit der Betreibenden, der Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen und Schutzvorschriften für die Personen, welche in den Prostitutionsstätten arbeiten, geknüpft.

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Wie viele Personen sind in Fürth beim zuständigen Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz als Prostituierte gemeldet?

Aktuell besitzen 231 Personen eine durch die Stadt Fürth ausgestellte, gültige Anmeldebescheinigung. Die Anmeldebescheinigungen berechtigen zur Ausübung der Prostitution in

ganz Deutschland. Wie viele dieser Personen daher tatsächlich derzeit in Fürth tätig sind bzw. wie viele Prostituierte mit Anmeldebescheinigungen anderer Kommunen in Fürth tätig sind ist der Verwaltung nicht bekannt, da keine grundsätzliche Verpflichtung besteht, die Aufnahme der Tätigkeit in der Stadt Fürth der Verwaltung mitzuteilen. Die Erfahrungen aus den Beratungsgesprächen hat jedoch gezeigt, dass die in Prostitution tätigen Personen sich oftmals nur kurz im Stadtgebiet aufhalten und dann in eine andere Stadt gehen bzw. ihr Heimatland zurückkehren.

2. Gibt es vergleichbare Zahlen von polizeilicher Seite oder aus dem Gesundheitsamt?

Seitens der Polizei wird geschätzt, dass in Fürth durchschnittlich zwischen 50 und 60 Personen der Prostitution nachgehen. Genaue Zahlen liegen dort jedoch nicht vor.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Fürth/Gesundheitsamt wurden dort vom 01.10.2025 bis zum 07.10.2026 insgesamt 217 gesundheitliche Beratungen durchgeführt.

3. Wie hoch wird die Dunkelziffer geschätzt?

Nach Schätzungen von Beratungsorganisationen soll es ca. drei Mal so viele Prostituierte in Bayern geben, wie offiziell bekannt ist. Dies betrifft vor allem Personen, die der Tätigkeit ohne gültigen Aufenthaltstitel oder in Wohnungen nachgehen, welche über Portale wie z.B. AirBnB oder Booking angemietet werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Großteil der Dunkelziffer eher auf die Großstädte München und Nürnberg fokussiert.

4. Welche Formen der Prostitution sind in Fürth bekannt (bitte mit entsprechenden Zahlen für Straßenstrich, Wohnungen, Bordelle etc.)?

Im Stadtgebiet Fürth sind derzeit folgende Formen der Prostitution bekannt:

Bordelle (Prostitutionsstätten): Derzeit sind 11 Prostitutionsstätten mit insgesamt 27 Zimmern, in denen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden dürfen, behördlich genehmigt.

Wohnungsprostitution:

Eine genaue Bezifferung der Fälle ist nur schwer möglich, da die Ausübung der Prostitution in der eigenen Wohnung grundsätzlich nicht der Erlaubnispflicht nach § 12 ProstSchG unterliegt. Die betreffenden Personen müssen in diesem Fall lediglich im Besitz einer Anmeldebescheinigung bzw. eines Nachweises der gesundheitlichen Beratung sein. Entsprechende Zahlen können daher nur eingeschränkt erfasst werden. Seit dem 01.01.2025 wurden im Rahmen von Nachschauen von Polizei bzw. des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz insgesamt neun Prostituierte in fünf Wohnungen festgestellt. Hierbei war eine Prostituierte in einer Wohnung innerhalb des Sperrbezirks tätig. Die restlichen Wohnungen befanden sich alle im zulässigen Bereich, in dem der Prostitution nachgegangen werden darf.

Prostitution in angemieteten Zimmern von Hotels/Pensionen:

Die genaue Anzahl der Fälle lässt sich nur schwer beziffern, da von einem erheblichen Graubereich auszugehen ist. Oftmals werden Zimmer über Buchungsportale für einen kurzen Zeitraum, max. 1 Woche, angemietet. Die Verwaltung erfährt daher oftmals nur sehr kurzfristig durch Dritte davon. Seit dem 01.01.2025 wurden im Rahmen von Überprüfungen der Polizei bzw. des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz insgesamt vier Prostituierte in vier Hotel bzw. Pensionszimmern angetroffen. Hierbei war ebenfalls eine Prostituierte in einem Zimmer innerhalb des Sperrbezirks tätig.

Weitere Formen der Prostitution (z. B. Straßenstrich, Prostitutionsveranstaltungen) sind der Verwaltung nicht bekannt.

5. Sind Prostitutionsstätten bekannt, in denen illegal im Sperrbezirk der Prostitution nachgegangen wird (z. B. in Wohnungen)?

Derzeit sind der Verwaltung keine Prostitutionsstätten im Sperrbezirk bekannt. Auch im Rahmen der zuletzt durchgeführten Überprüfungen wurden diesbezüglich keine Feststellungen getroffen.

6. Gab es in den vergangenen Jahren Fälle von Bußgeldern, Arbeitsverboten oder Anzeigen wegen Steuerhinterziehung in diesem Bereich? Wenn ja, aus welchen Gründen und wie viele? Welche Strafen wurden verhängt?

2024: Im Jahr 2024 wurden sieben Bußgeldbescheide durch das Rechtsamt mit Geldbuße von insgesamt 1.807,50 € erlassen. Im Einzelnen handelt es sich um Verstöße gegen das Anbieten sexueller Dienstleistungen ohne die Verwendung eines Kondoms (3 Fälle / insg. 971,50 €), das Ausüben der Prostitution ohne die erforderliche Anmeldung nach dem ProstSchG (3 Fälle/ insg. 614,50 €) und das Anbieten sexueller Dienstleistungen ohne die Verwendung eines Kondoms in Verbindung mit der Ausübung der Prostitution im Sperrbezirk der Stadt Fürth (1 Fall / 221,50 €).

2025: Im Jahr 2025 wurden insgesamt zwei Bußgeldbescheide durch das Rechtsamt mit Geldbuße von insgesamt 425,00 € erlassen. Im Einzelnen handelt es sich um einen Verstoß gegen das Ausüben der Prostitution ohne die erforderliche Anmeldung nach dem ProstSchG (1 Fall/ 175,00 €) und einen Verstoß gegen die Betreiberpflichtung sich eine gültige Anmeldebescheinigung vorlegen zu lassen (1 Fall / 250,00 €).

2026: Im Jahr 2026 wurden bisher zwei Bußgeldbescheide durch das Rechtsamt mit Geldbuße von insgesamt 800,00 € erlassen. Im Einzelnen handelt es sich um einen Verstoß gegen das Ausüben der Prostitution ohne die erforderliche Anmeldung nach dem ProstSchG (1 Fall/ 500,00 €) und einen Verstoß gegen die Betreiberpflichtung zum Vorhandensein eines sachgerechten Notrufsystems (1 Fall / 300,00 €).

Arbeitsverbote bzw. Anzeigen wegen Steuerhinterziehungen wurden durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz in der Vergangenheit weder ausgesprochen noch gestellt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Prüfung der Klimarelevanz:

☒	Prüfung der Klimarelevanz nicht notwendig			
☐	☐	☐	☐	☐
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 06.10.2026

gez. Kreitinger

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz
--

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 21.10.2026

Protokollnotiz:

Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Beschluss:

Beschluss: zur Kenntnis genommen